



Kinderrechte in die Verfassung – Gesellschafts-, Familien- und Bildungspolitische Herausforderungen und Perspektiven (auch) in Rheinland-Pfalz

Vortrag von Malu Dreyer, Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz
beim Kinderrechtekongress Koblenz 2014







Stationen der Rede

- **Historisches Argument: Kindheit und Kinderrechte sind soziale Errungenschaften.**
- **Bewusstseinsargument: Was im Grundgesetz steht, zählt mehr.**
- **Juristisches: Die UN-Kinderrechtskonvention ist kein Ersatz für Kinderrechte.**
- **Konkret: Was soll ins Grundgesetz (und nochmals juristisches zum Elternrecht)**

Historisches Argument: Kindheit und Kinderrechte sind soziale Errungenschaften

Grundrechte

- **zuerst nur exklusiv für Männer**
- **dann auch für Frauen**
- **schließlich auch für Kinder**

Kinder sind aber keine kleinen Erwachsenen. Daher → spezifische Kinderrechte im Grundgesetz notwendig

Bewusstseinsargument: Was im Grundgesetz steht, zählt mehr

Grundrechte bilden die objektive Wertordnung des Grundgesetzes

Kinderrechte sollten dazu gehören

Bewusstseinsargument: Was im Grundgesetz steht, zählt mehr

Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz

Artikel 24 [Schutz der Kinder]

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.

Juristisches: Die UN-Kinderrechtskonvention ist kein Ersatz für Kinderrechte

UN-Kinderrechtskonvention von 1989 ist ein Meilenstein für die Weltgemeinschaft

enthält

- **bürgerliche und politische Menschenrechte → westlich geprägt**
- **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (wsk) → östlich geprägt**
- **in Artikel 4 Umsetzungsvorbehalt**

Kein Ersatz für Kinderrechte im Grundgesetz.

Konkret: Was soll ins Grundgesetz ?

Neuer Artikel

- (1) Grundrecht auf gute Entwicklung und Entfaltung**
- (2) Grundrecht auf auf gewaltloses Aufwachsen und den besonderen Auftrag zum Schutz der Kinder insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung**
- (3) Grundrecht auf Partizipation**
- (4) Grundrecht auf Gleichbehandlung unabhängig von der Lebensform der Eltern**
- (5) Kinderrechtskonvention bei der Anwendung und Auslegung von Grundrechten, wenn Kinder betroffen sind**



Vielen Dank. Gute Diskussion.